

**Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2018
vom 19. Februar 2018**

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

- einerseits -

und

dem Marburger Bund – Landesverband Hessen e.V.,
vertreten durch die Landesverbandsvorsitzende
und den 1. Stellvertretenden Vorsitzenden,

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die unter den Geltungsbereich des TV-Ärzte Hessen fallen.

§ 2

Einmalzahlung

- (1) Die unter § 1 fallenden Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die jeweils an mindestens einem Tag der Kalendermonate Juli 2017 bis Dezember 2017 Anspruch auf Entgelt aus einem Arbeitsverhältnis, das unter den Geltungsbereich des TV-Ärzte Hessen fällt, gehabt haben, erhalten für die Kalendermonate Juli 2017 bis Dezember 2017 als Einmalzahlung abhängig von der am 1. Tag der Kalendermonate Juli 2017 bis Dezember 2017 geltenden Entgeltgruppe jeweils ein Sechstel der folgenden Beträge:

Ä 1: 642 Euro

Ä 2: 755 Euro

Ä 3: 835 Euro

Ä 4: 971 Euro

Ä 5: 1.056 Euro

Ä 6: 1.273 Euro

Z 1: 755 Euro

Z 2: 835 Euro

Z 3: 971 Euro

Z 4: 1.056 Euro

Z 5: 1.273 Euro

- (2) Die im Zeitraum Juli 2017 bis Dezember 2017 Teilzeitbeschäftigten erhalten nach Maßgabe des Absatzes 1 für die Kalendermonate Juli 2017 bis Dezember 2017 jeweils den Teilbetrag eines Sechstels der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen jeweils am 1. Tag der Kalendermonate Juli 2017 bis Dezember 2017 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. § 19 Absatz 2 TV-Ärzte Hessen gilt entsprechend.
- (3) Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. Tag der Kalendermonate Juli 2017 bis Dezember 2017 oder wird ein ruhendes Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. Tag der Kalendermonate Juli 2017 bis Dezember 2017 wiederaufgenommen, sind für den ersten Monat des Arbeitsverhältnisses die Verhältnisse am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses oder am ersten Tag der Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses maßgeblich.
- (4) Anspruch auf Entgelt im vorstehenden Sinne sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus dem Anlass der in § 16 Satz 1 TV-Ärzte Hessen genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 17 Abs. 2 TV-Ärzte Hessen), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt sind der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschutzlohn nach § 18 MuSchG sowie Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.
- (5) Endete das Arbeitsverhältnis in dem Anspruchszeitraum Juli 2017 bis Dezember 2017 und wurde in dem Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis mit dem vormaligen Arbeitgeber begonnen, ist dieser Kalendermonat für die Einmalzahlung nur einmal zu berücksichtigen. Maßgeblich sind die Verhältnisse am 1. Tag dieses Monats.
- (6) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- (7) Für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die vorstehenden Regelungen nur, wenn sie dies bis zum 30. Juni 2018 schriftlich beantragen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Februar 2018

Peter Beuth
Staatsminister

Dr. med.
Susanne Johna
Landesverbandsvorsitzende

Priv. Doz. Dr. med.
Andreas Scholz
1. Stellv. Vorsitzender

Dr. Gunther K. Weiß
Vorsitzender der Geschäfts-
führung
Universitätsklinikum Gießen
und Marburg GmbH